

Schlechtleistung im Sozialrecht Aufklärungsfehler als Vergütungshindernis?



Prof. Dr. Dagmar Felix, Universität Hamburg

21. Herbsttagung AG Medizinrecht

Berlin, 17.9.2021

*„Weder SGB V noch KHG und KHEntgG
einschließlich der sonstigen (norm-)vertraglichen
Vereinbarungen eröffnen dem Krankenhaus gegen
die Krankenkasse einen Vergütungsanspruch für
rechtswidrige Behandlungen.“*

(BSG v. 8.10.2019 – B 1 KR 3/19 R, Rn. 32)



Der Patient war an einer myelomonozytären Leukämie (CMML I) erkrankt – lebensbedrohliche Erkrankung, für die keine allge-mein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende kurative Behandlung zur Verfügung stand

Es geht um die Frage nach der **wirksamen Einwilligung des Patienten** – als „**Vergütungsvoraussetzung**“

(BSG v. 8.10.2019 – B 1 KR 3/19 R, Rn. 31)



Entscheidende Frage:

Kann eine zivilrechtliche Vorgabe (§ 630e Abs. 1 BGB)
Voraussetzung für den öffentlich-rechtlichen Vergütungs-
anspruchs des Krankenhauses sein?

Vergütung nur für die in jeglicher Hinsicht „perfekte“
Leistungserbringung?

G-BA- Richtlinien/§ 630e Abs. 1 BGB

Schlechtleistung im Sozialrecht und die Konsequenzen

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 5

Zum Vergütungsanspruch des Krankenhauses

„Vergütung“ ist ein gern genutzter Begriff, jedoch findet sich keine konkrete Anspruchsgrundlage im Gesetz

*„Rechtsgrundlage des ... geltend gemachten
Vergütungsan-spruchs ist § 109 Abs 4 Satz 3 SGB
V ... iVm § 7 Satz 1 Nr 1 KHEntgG iVm der FPV 2008
iVm § 17b KHG ...“*

(BSG v. 8.10.2019 – B 1 KR 3/19 R, Rn. 8)

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 6



Krankenhausfinanzierungsrecht ist **Preisrecht**

§ 109 Abs. 4 S. 2 SGB V:

Die Krankenkassen sind verpflichtet, unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs mit dem Krankenhausträger Pflegesatzverhandlungen nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes, des Krankenhausentgeltgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung zu führen.

(Felix, Der Vergütungsanspruch des Krankenhauses gegen die Krankenkassen aufgrund Krankenhausbehandlung, Teil 1, SGB 2017, 181 ff. und Teil 2, SGB 2017, 259 ff.)



Versorgungsvertrag = synallagmatisches Rechtsverhältnis

= Rechtsgrund für den Vergütungsanspruch

„Nach § 109 Abs 4 Satz 2 SGB V ist das zugelassene Krankenhaus im Rahmen seines Versorgungsauftrags zur Krankenhausbehandlung der Versicherten verpflichtet; Satz 3 der Vorschrift verpflichtet die KKn, mit den zugelassenen Krankenhäusern Pflegesatzverhandlungen zu führen und setzt damit die Vergütungspflicht als selbstverständlich voraus.“

(BSG v. 17.5.2000 – B 3 KR 33/99 R, Rn. 15)

Voraussetzungen des Vergütungsanspruchs

Vollstationäre Krankenhausbehandlung

Im Rahmen des Versorgungsauftrags

Bestehen einer gesetzlichen Krankenversicherung des Patienten

Leistungsanspruch nach Maßgabe von § 39 SGB V
(Einheit von Leistungs- und Leistungserbringungsrecht)

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 9

Und:

Die **auch rechtlich einwandfreie Leistungserbringung**

Qualität der Leistungserbringung

Mangelhafte Aufklärung = Qualitätsmangel

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 10



Ärztliche Aufklärung als Qualitätsmerkmal der Behandlung

§ 630e Abs. 1 BGB

Der Behandelnde ist verpflichtet, den Patienten über **sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände** aufzuklären. Dazu gehören insbesondere **Art, Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme** sowie **ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten** im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf **Alternativen** zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere medizinisch gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können.

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 11



Selbstbestimmungsrecht des Patienten (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG)

Keine „unbilligen und übertriebenen Anforderungen“ (BGH v. 30.9.2014 – VI ZR 443/13, Rn. 9) an die ordnungsgemäße Risikoaufklärung

Aber:

„Bei einer nicht dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechenden Behandlung **im Grenzbereich zur experimentellen Behandlung** und zudem **hohem Mortalitätsrisiko wie bei der Behandlung** der Versicherten bedarf es der konkreten Feststellung, dass, durch wen genau und wie das Krankenhaus den Patienten über die relevanten Aspekte der abstrakten und der konkret-individuellen Chancen, der Risiken und der Risikoabwägung aufgeklärt hat.“

(BSG v. 8.10.2019 – B 1 KR 3/19 R. Rn. 34)

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 12



Dogmatische Begründung der Verknüpfung von Aufklärung und Vergütung

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum Vertragsarztrecht und zum Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung haben **Bestimmungen, die die Vergütung ärztlicher oder sonstiger Leistungen von der Erfüllung bestimmter formaler oder inhaltlicher Voraussetzungen abhängig machen, innerhalb dieses Systems die Funktion, zu gewährleisten, dass sich die Leistungserbringung nach den für die vertragsärztliche Versorgung geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen vollzieht.** Das wird dadurch erreicht, dass dem Vertragsarzt oder dem sonstigen Leistungserbringer für Leistungen, die unter Verstoß gegen derartige Vorschriften bewirkt werden, **auch dann keine Vergütung zusteht, wenn diese Leistungen im Übrigen ordnungsgemäß erbracht worden sind**“

PROF. DR. DAGMAR FELIX
(BSG v. 8.9.2004 – B 6 KA 14/03 B. Rn. 23)

SEITE 13



I. Keine normative Verknüpfung

§ 115 Abs. 3 S. 1 SGB XI

Hält die Pflegeeinrichtung ihre gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere ihre Verpflichtungen zu einer qualitätsgerechten Leistungserbringung aus dem Versorgungsvertrag (§ 72) ganz oder teilweise nicht ein, sind die nach dem Achten Kapitel vereinbarten Pflegevergütungen für die Dauer der Pflichtverletzung **entsprechend zu kürzen.**

§ 136b Abs. 5 S. 2 SGB V

Wenn die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erforderliche Mindestmenge bei planbaren Leistungen voraussichtlich nicht erreicht wird, dürfen entsprechende Leistungen nicht bewirkt werden. Einem Krankenhaus, das die Leistungen dennoch bewirkt, steht **kein Vergütungsanspruch** zu.

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 14

II. Begründungsansätze der Rechtsprechung

„Weder SGB V noch KHG und KHEntgG einschließlich der sonstigen (norm-)vertraglichen Vereinbarungen eröffnen dem Krankenhaus gegen die Krankenkasse einen Vergütungsanspruch für rechtswidrige Behandlungen.“

(BSG v. 8.10.2019 – B 1 KR 3/19 R, Rn. 32)

Einheit der Rechtsordnung?

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 15

„Neuer“ 1. Senat

„Die ordnungsgemäße Aufklärung über Chancen und Risiken hat in erster Linie Bedeutung im zivilrechtlichen Haftungsrecht“

Aber:

*„Im Recht der GKV dient sie aber auch der **Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebots** (§ 12 Abs 1 SGB V) und hat insofern Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch des Krankenhauses. Das Wirtschaftlichkeitsgebot erfordert, dass der Versicherte die Entscheidung für die Inanspruchnahme der Leistung auf der Grundlage von ausreichenden Informationen trifft“.*

(BSG v. 19.3.2020 – B 1 KR 20/19 R, Rn. 35)

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 16



§ 12 SGB V

Das Wirtschaftlichkeitsgebot hat Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch.

Aber:

Hat die Aufklärung etwas mit § 12 SGB V zu tun?

Nein: Objektive Kriterien/subjektive Einschätzung des Patienten ohne Belang

„Gegenprobe“



III. Weitere Begründungsansätze?

§ 2 Abs. 1 S. 3 SGB V: Qualität und Wirksamkeit der Leistungen haben dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zu entsprechen und den medizinischen Fortschritt zu berücksichtigen

§ 28 Abs. 1 S. 1 SGB V: Die ärztliche Behandlung umfaßt die Tätigkeit des Arztes, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig ist

Ärztliche Behandlung als Dienstleistung

Das Dienstleistungsrecht kennt keine Minderung (und schon gar keinen Vergütungswegfall)

Selbst bei Behandlungsfehlern bleibt Vergütungsanspruch bestehen

Privatpatienten

Gesetzlich krankenversicherte Personen

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 19

„Weder SGB V noch KHG und KHEntgG einschließlich der sonstigen (norm-)vertraglichen Vereinbarungen eröffnen dem Krankenhaus gegen die Krankenkasse einen Vergütungsanspruch für rechtswidrige Behandlungen.“

(BSG v. 8.10.2019 – B 1 KR 3/19 R, Rn. 32)

„Weder SGB V noch KHG und KHEntgG einschließlich der sonstigen (norm-)vertraglichen Vereinbarungen lassen den Vergütungsanspruch des Krankenhauses im Fall rechtswidriger Behandlungen entfallen.“

(Dagmar Felix, 17.9.2021)

PROF. DR. DAGMAR FELIX

SEITE 20



Thema Vergütung – gesetzgeberischer Handlungsbedarf
im Sozialrecht/Rechtsfortbildung hat Grenzen

Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers ist groß

Sozialrecht als „Katalysator“ für die Beachtung der
Gesamtrechtsordnung?